

*Engelmann/Schlegel (Hrsg.),
juris PraxisKommentar SGB V,
Gesetzliche Krankenversicherung,
2. Aufl., Saarbrücken (Juris GmbH)
2012, ca. 4.000 S., 179 €*

Vier Jahre nach Erscheinen der ersten gedruckten Ausgabe der von Schlegel und Voelzke herausgegebenen *juris PraxisKommentare* liegt auch die von Engelmann und Schlegel herausgegebene 2. Aufl. der Kommentierung der Gesetzlichen Krankenversicherung vor. Die Neuauflage berücksichtigt die zahlreichen Änderungen im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung seit Erscheinen der ersten gedruckten Aufl. im Februar 2008. Die Wichtigsten davon waren das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung (AMNOG) vom Dezember 2010, das GKV-Finanzierungsgesetz, ebenfalls vom Dezember 2010, und das Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der GKV (GKV-VSTG) vom Dezember 2011, von dem die letzten Teilvorschriften erst am 1.1.2013 in Kraft getreten sind. Die ständig wiederkehrenden Versuche, das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung, speziell das darin enthaltene Vertragsarztrecht, zu reformieren wie auch Umfang und Tiefe der Eingriffe ins Regelungsgefüge, haben dieses Rechtsgebiet zu einer niemals endenden „Dauerbaustelle“ werden lassen. Kommentierungen dieses Rechtsgebietes unterliegen damit automatisch einer geringen Halbwertszeit, was für Herausgeber und Autoren die Frage nach dem richtigen Zeitpunkt einer Neuauflage aufwirft. Hierfür wurde der Zeitpunkt unmittelbar nach Inkrafttreten des GKV-VStG geschickt gewählt, weil wegen der Bundestagswahl 2013 und anschließend möglicher Neuausrichtung der Regierungspolitik mit weiteren Änderungen des SGB V frühestens zum Beginn des Jahres 2015 zu rechnen ist. Ausnahmen wie das geplante Krebsregistergesetz wird es natürlich auch weiterhin geben.

Die Kommentierungen der *juris PraxisKommentar-Reihe* sind im Internet über das *Jurisportal* abrufbar. Durch eine große Anzahl von Autoren kann die ständige Aktualisierung der online eingestellten Kommentierungen ermöglicht werden. Damit ist das Konzept vergleichbar mit einem Lose-Blatt-Werk. Auch dem Besitzer einer Druckausgabe ist damit die Möglichkeit gegeben, die ihn interes-

sierenden Beiträge online zu aktualisieren. Durch die Kostenpflichtigkeit der online-bezogenen Kommentarteile ist er gestellt wie der Bezieher einer Lose-Blatt-Sammlung. Es entfällt aber der ggf. als lästig empfundene Aufwand des Nachsortierens. Gleichwohl scheint es einen Bedarf für eine gedruckte Gesamtausgabe zu geben. So war die im Jahre 2008 erstmals herausgegebene gedruckte Gesamtausgabe nach einiger Zeit im Buchhandel vergriffen. In der praktischen Anwendung ist die Verbreitung des Werkes durch häufige Zitierung feststellbar.

Die zahlreichen Reformbemühungen des Gesetzgebers haben zu einem Anwachsen des Gesetzes und der Regelungsdichte geführt, das sich auf den Umfang des Kommentars auswirken muss. So stieg der bereits beträchtliche Umfang der Druckausgabe der ersten Auflage von 3.557 Seiten auf nunmehr 4.097 Seiten in der 2. Aufl. an. Die Anzahl der im Vorspann genannten Autoren stieg von 48 auf 52 an. Unter den Autoren stellen die Sozialrichter die größte Gruppe, gefolgt von Rechtsanwältinnen und Mitarbeitern von Verbänden und Behörden. Unter den Autoren wird nur ein einziger Universitätsprofessor geführt, was als Ausdruck des Bemühens der Herausgeber verstanden werden kann, den Praxiskommentar auch von Praktikern im Sinne von Rechtsanwendern gestalten zu lassen.

Die Praxisnähe der Kommentierung wird nicht nur durch die berufliche Expertise der Autoren gewährleistet, sondern auch durch einen besonderen Aufbau der Bearbeitungen. So liegt sämtlichen Kommentierungen ein einheitliches Konzept zugrunde, welches dem Anwender einen schnellen Zugriff auf die von ihm gewünschte Information unter mehreren Aspekten gewährleistet. Bei jeder Vorschrift wird der Kommentierung zunächst eine Gliederung vorangestellt, die das leichte Auffinden der relevanten Ausführungen ermöglicht. Sodann werden bei jeder Vorschrift Basisinformationen zur Textgeschichte, den Gesetzgebungsmaterialien, etwaigen Vorgängervorschriften wie auch Zusammenhänge mit anderen Vorschriften geliefert. Dies ist bei einem Gesetzeswerk wie dem SGB V, das durch permanente Änderungen gekennzeichnet ist, zwingend erforderlich, weil die Rechtsanwender regelmäßig vor der Frage stehen, welche Gesetzesfassung überhaupt anwendbar ist, wenn

der zu beurteilende Sachverhalt in der Vergangenheit stattgefunden hat. Das Auffinden der maßgeblichen Vorschriftenversion wie auch die Einordnung in einen möglichen Reformzusammenhang werden durch die jeder Kommentierung vorangestellten Hinweise ermöglicht. Diesen folgen wertvolle Hinweise auf weiterführende Literatur, bevor mit der eigentlichen Kommentierung der Vorschrift begonnen wird. Dieser Teil beginnt regelmäßig mit der Auslegung der Norm und der Untersuchung der einzelnen Tatbestandsmerkmale auf ihre rechtliche Bedeutung hin. Die notwendigen Verweise auf die Gesetzesbegründungen wie auch die umfangreiche obergerichtliche Rechtsprechung, speziell die der ersten, dritten und sechsten Senate des Bundessozialgerichtes, werden in zahlreichen Fußnoten zitiert. Der Rechtsanwender ist an der Stelle bereits in die Lage versetzt, qualifiziert mit der Norm zu arbeiten. Dagegen findet eine wissenschaftliche Vertiefung wie auch eine kritische Auseinandersetzung mit der ergangenen Rechtsprechung sehr zurückhaltend bis gar nicht statt. Dies ist in Anbetracht des bereits bestehenden Umfangs des Druckwerkes, der sich in Anbetracht der Fülle der Gesetzesmaterialien und der dazu ergangenen Rechtsprechung kaum vermindern lässt, verständlich. Eine wissenschaftliche Vertiefung der Kommentierungen ist auch nicht Intension der Herausgeber eines Praxiskommentars. Allerdings ermöglichen die vielfältigen Literaturhinweise dem Leser ohne weiteres die Weiterverfolgung der ihn interessierenden Fragestellung, weshalb der Kommentar auch dem wissenschaftlich interessierten Anwender einen schnellen Einstieg in die jeweilige Fragestellung ermöglicht. Den Bedürfnissen der Praxisanwender wird auch Rechnung getragen, indem der Kommentarteil bei vielen Vorschriften durch einen besonderen Absatz „Praxishinweise“ ergänzt wird. Hier finden sich dann beispielsweise Verweise auf Homepages, wo weitere Informationen zum Download bezogen werden können, beispielsweise die Richtlinien des G-BA. Das erleichtert dem Anwender die Recherche notwendiger Hilfsmittel außerhalb der eigentlichen Rechtsdurchdringung. An geeigneter Stelle werden, auch weit über die Regelungen der kommentierten Vorschrift hinaus, die zum Verständnis notwendigen Regelungszusammenhänge aufgezeigt und ergänzende untergesetz-

liche Vorschriften mit erläutert. Als Beispiele hierzu sind § 95 zu nennen, wo die ergänzenden Regelungen aus der ärztlichen Zulassungsverordnung besprochen werden oder § 137f, der eine Darstellung des Morbi-RSA mit Erläuterung der in diesem Zusammenhang wichtigen Risikostrukturausgleichsverordnung enthält.

Der juris PraxisKommentar füllt die inhaltliche Lücke zwischen dem Gesetzestext selbst und den mehr der wissenschaftlichen Durchdringung des Materials verpflichteten Kommentierungen, indem er dem Anwender zu dem sich ändernden Vorschriftengefüge und den teils viel zu knappen Gesetzesbegründungsmaterialien eine Systematik liefert und die notwendigen Bezüge zur vorhandenen Literatur wie auch zur ergangenen Rechtsprechung beinhaltet. Dadurch ist der juris PraxisKommentar ein unverzichtbares Hilfsmittel bei der Arbeit mit dem SGB V.

RA Karl Hartmannsgruber,
FAMedR,
Sozietät HGA & Partner
Rechtsanwälte, München